

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.09.2016

Geschäftszeichen:

III 31-1.6.20-84/16

Zulassungsnummer:

Z-6.20-2145

Antragsteller:

Domoferm International GmbH

Novofermstraße 15

2230 Gänserndorf

ÖSTERREICH

Geltungsdauer

vom: **1. September 2016**

bis: **1. November 2019**

Zulassungsgegenstand:

T 90-1-FSA "UT691" bzw. T 90-1-RS-FSA "UT691" bzw.

T 90-1-FSA "US691" bzw. T 90-1-RS-FSA "US691" bzw.

T 90-2-FSA "UT692" bzw. T 90-2-RS-FSA "UT692" bzw.

T 90-2-FSA "US692" bzw. T 90-2-RS-FSA "US692"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die Feuerschutzabschlüsse "UT691" und "US691" als einflügelige Konstruktion bzw. "UT692" und "US692" als zweiflügelige Konstruktion. Der jeweilige Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen

- a) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹ und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerbeständiger, dichtschießender und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2), oder
- b) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹ sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-1² und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerbeständiger, rauchdichter und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Flügel/den Flügeln und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen (siehe Anlage 1).

Der Feuerschutzabschluss wird im Wesentlichen unter Verwendung von Stahl- bzw. Edelstahlblech mit speziellen Brandschutzeinlagen hergestellt. Der/Die Flügel darf/dürfen auch mit Glasausschnitt ausgeführt werden.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³). Darüber hinaus sind Änderungen nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen (Anlage 6 / siehe Abschnitt 2.1.4).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen - ggf. auch von solchen in größerer Höhe - in mindestens feuerbeständigen inneren Wände (Anlage 1/ siehe Abschnitt 1.2.4).

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.1 eingebaut/ angeschlossen werden.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B^{3,4}) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschießend", sofern er die Anforderungen nach Abschnitt 2.1.2 erfüllt.

1.2.3 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht", sofern er die Anforderungen nach DIN 18095-1² erfüllt (siehe Abschnitt 2.1.3).

¹ DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

³ Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

⁴ Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.20-2145

Seite 4 von 8 | 1. September 2016

- 1.2.4 Der Feuerschutzabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in inneren Wänden/an Bauteilen im Innenbereich nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde nach DIN 4102-5¹ (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-1⁵) in Verbindung mit DIN EN 1191⁶ bestimmt.⁷ Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Prüfzyklen unterzogen.

2.1.2 Dichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden sowie einer im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen angeordneten, dauerelastischen Dichtung⁸ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Der einflügelige Feuerschutzabschluss - siehe Anlage 1 - darf nichtfußbodengleich (sog. Verwendung in größerer Höhe) eingebaut werden. Dabei muss dieser Feuerschutzabschluss im Zargenbereich des Flügels mit einer vierseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung⁸ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Der untere Rand des Flügels und der Zarge ist auszuführen wie der obere Rand.

2.1.3 Rauchdichtheit

Die Rauchdichtheit wurde nach DIN EN 1634-3⁹ bestimmt.⁷

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁸ in Verbindung mit einer Bodendichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung⁸ angeordnet sein.

Der einflügelige Feuerschutzabschluss - siehe Anlage 1 - darf nichtfußbodengleich (sog. Verwendung in größerer Höhe) eingebaut werden. Dabei muss dieser Feuerschutzabschluss im Zargenbereich des Flügels mit einer vierseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung⁸ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Der untere Rand des Flügels und der Zarge ist auszuführen wie der obere Rand.

2.1.4 Zulässige Änderungen und Ergänzungen

An nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten Feuerschutzabschlüssen sind - ohne weiteren Nachweis - die in Anlage 6 aufgelisteten Änderungen und Ergänzungen möglich.

- 5 DIN EN 1634-1:2009-01 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse
- 6 DIN EN 1191:2000-08 Fenster und Türen – Dauerfunktionsprüfung – Prüfverfahren
- 7 Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.
- 8 Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- 9 DIN 1634-3:2005-01 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 3: Rauchschutzabschlüsse

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A³ einzuhalten (siehe Anlage 1). Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 90-1-FSA "UT691"¹⁰ bzw. T 90-1-RS-FSA "UT691"¹⁰ bzw.
T 90-1-FSA "US691"¹⁰ bzw. T 90-1-RS-FSA "US691"¹⁰ bzw.
- T 90-2-FSA "UT692"¹⁰ bzw. T 90-2-RS-FSA "UT692"¹⁰ bzw.
- T 90-2-FSA "US692"¹⁰ bzw. T 90-2-RS-FSA "US692"¹⁰
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.20-2145
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:¹⁰
- Herstellungsjahr:¹⁰

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B^{3,4} bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung).
Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile.
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zargen, Scheiben, Dichtungen).
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis für den Feuerschutzabschluss

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

¹⁰

Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.20-2145

Seite 6 von 8 | 1. September 2016

2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschlusses geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹¹.

2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

2.3.1.4 Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einschließlich Produktprüfung einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A³ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der hierfür anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der dazu hinterlegten Dokumente A³ und B^{3,4} zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsreihen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch

¹¹

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A³ dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B^{3,4} sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass die Bestandteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁸.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Einbau

3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden bzw. an Bauteile anschließen, die den Bestimmungen der Anlagen 2 bis 5 entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einbauanleitung (siehe Abschnitt 2.2.3)

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses in Montagewände bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für diese Wände davon unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1¹² zu führen.

3.2 Feststellanlagen

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

4 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

¹²

DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

4.2 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

4.3 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

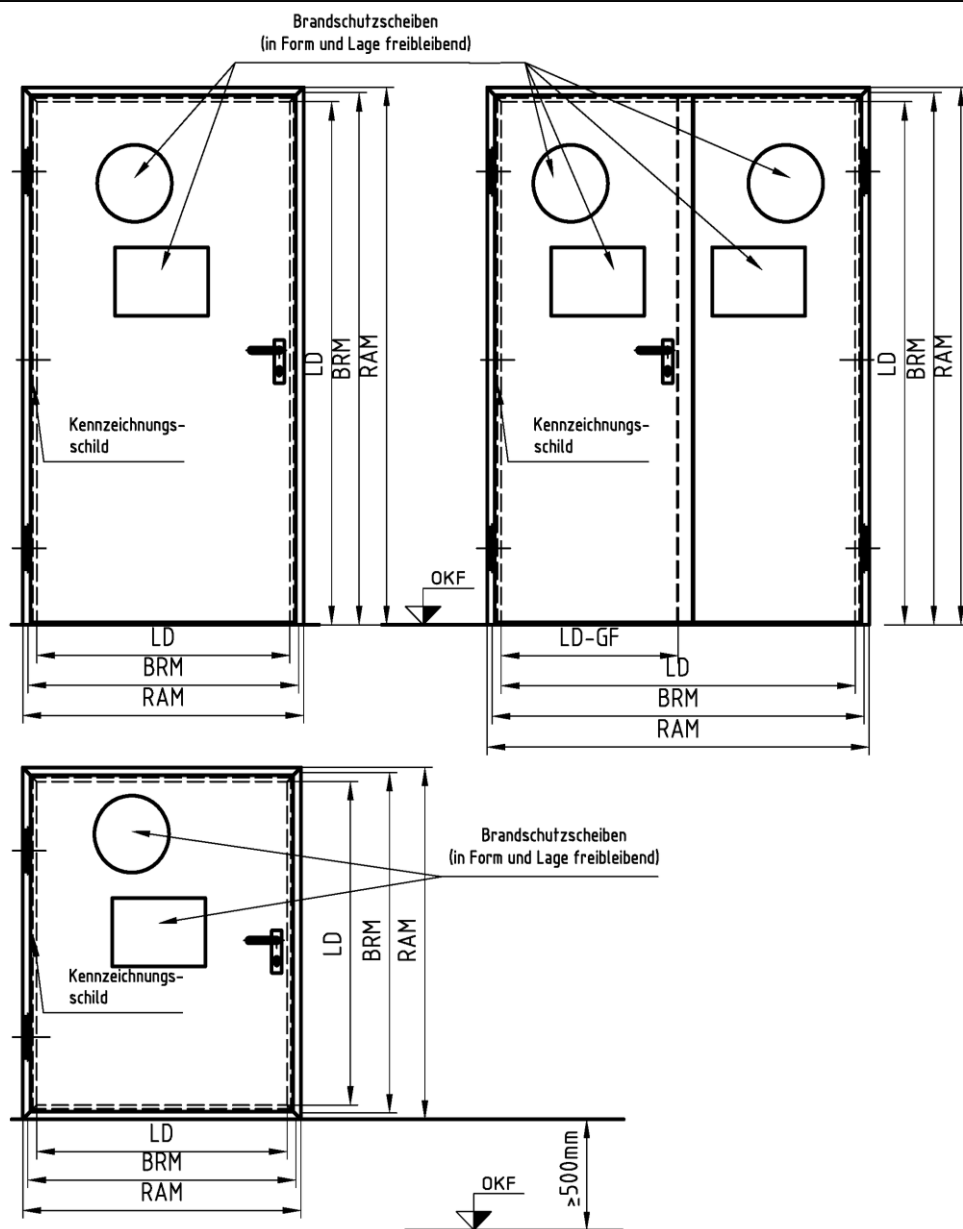
5 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.20-2145 vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 7 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



Dargestellt:
Gehrichtung DIN-Links
DIN-Rechts spiegelbildlich

FSA	Baurichtmaß BRM [mm]		Rahmenaußenmaß RAM [mm]		Lichter Durchgang LD [mm]		LD-GF [mm]
	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	
T90-1-FSA	625/1480	1750/2575	605/1460	1740/2635	405/1307	1640/2550	-
T90-1-RS-FSA	625/1450	1750/2575	605/1430	1740/2635	405/1307	1640/2550	-
T90-2-FSA	1375/2720	1750/2340	1355/2700	1740/2330	1155/2500	1640/2230	405/1350
T90-2-RS-FSA	1375/2720	1750/2340	1355/2700	1740/2330	1155/2500	1640/2230	405/1250
T90-1-FSA Klappe	485/625	980/1750	465/745	960/1870	405/561	930/1725	-
T90-1-RS-FSA Klappe	485/625	980/1750	465/745	960/1870	405/561	930/1725	-

Ansicht

T 90-1-FSA "UT691" bzw. T 90-1-RS-FSA "UT691" bzw. T 90-1-FSA "US691" bzw.
T 90-1-RS-FSA "US691" bzw. T 90-2-FSA "UT692" bzw. T 90-2-RS-FSA "UT692" bzw.
T 90-2-FSA "US692" bzw. T 90-2-RS-FSA "US692"

Anlage 1

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen.¹ Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Wände und Bauteile	Mindestdicke [mm]
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 ² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1 ³ bzw. - 2 ⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN 105-100 ⁵ bzw. DIN V 106 ⁶ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II	175
Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1 ⁷ , in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA ⁸ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1 ⁷ , in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA ⁸ , und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)	140
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 ² mit Porenbeton-Plansteine nach DIN EN 771-4 ⁹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100 ¹⁰ oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Rohdichtklasse 0,55 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III	150
Wände (Höhe ≤ 5m) - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4 ¹¹ , Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten	100
Wände (Höhe ≤ 5m) - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-B - nach DIN 4102-4 ¹¹ , Tabelle 49 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten	130
bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4 ¹¹	
bekleidete Holzstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-B - nach DIN 4102-4 ¹¹	
bekleidete Holzstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-B - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse ¹	
- Nr. P-3497/3879-MPA BS K254 nach statischem Nachweis	
- Nr. P-3082/0729-MPA BS K255 nach statischem Nachweis	
- Nr. P-3513/0499-MPA BS ST75 nach statischem Nachweis	
- Nr. P-3512/0489-MPA BS ST76 nach statischem Nachweis	
¹ Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung. ² DIN 1053-1:1996-11 Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung ³ DIN EN 771-1:2011-07 Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel ⁴ DIN EN 771-2:2011-07 Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine ⁵ DIN 105-100:2012-01 Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften ⁶ DIN V 106:2005-10 Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften ⁷ DIN EN 1992-1-1:2011-01 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau ⁸ DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau ⁹ DIN EN 771-4:2011-07 Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine ¹⁰ DIN V 4165-100:2005-10 Porenbetonsteine - Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften ¹¹ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	
Wände und Bauteile	Anlage 2
T 90-1-FSA "UT691" bzw. T 90-1-RS-FSA "UT691" bzw. T 90-1-FSA "US691" bzw. T 90-1-RS-FSA "US691" bzw. T 90-2-FSA "UT692" bzw. T 90-2-RS-FSA "UT692" bzw. T 90-2-FSA "US692" bzw. T 90-2-RS-FSA "US692"	

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden nachgewiesen.¹ Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Wände

Montagewände (Höhe ≤ 5m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - Feuerwiderstandsklasse F 90 Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse¹

- Nr. P-3310/563/07-MPA BS	W112, K131 Safeboard, K131 Bleiblech	Mindestdicke ≥ 100 mm
	W113,	Mindestdicke ≥ 125 mm
	W115, W116	Mindestdicke ≥ 150 mm
	W161,	Mindestdicke ≥ 156 mm
	W118WK2	Mindestdicke ≥ 101 mm
	W118WK3	Mindestdicke ≥ 102 mm
- Nr. P-3391/170/08-MPA BS	W131	Mindestdicke ≥ 111 mm
- Nr. P-3956/1013-MPA BS	MW12RBRH, MW12RHRB, MW12RF	Mindestdicke ≥ 100 mm
	MW12BF, MW12DH, MW12RHRF, MW12RFRH	
	MW13RF, MW13BF, MW13DH	Mindestdicke ≥ 125 mm
	MW22BF, MW22RF, MW22RFRW	Mindestdicke ≥ 155 mm
	MW22RHRB, MW22DH, MW22RRHRF, MW22RF	
	MW23RF	Mindestdicke ≥ 180 mm
	MW23BFDD	Mindestdicke ≥ 205 mm
	EW13RF	Mindestdicke ≥ 101 mm
	EW14RF	Mindestdicke ≥ 102 mm
	EW23RF	Mindestdicke ≥ 156 mm
	EW24RF	Mindestdicke ≥ 157 mm
- Nr. P-3014/1393-MPA BS	MW11DD	Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-3478/8733-MPA BS	MW12RH	Mindestdicke ≥ 100 mm
	MW22RH	Mindestdicke ≥ 150 mm
	MW23RH	Mindestdicke ≥ 180 mm
- Nr. P-3707/949/14-MPA BS	BW13DDRF	Mindestdicke ≥ 116 mm
	BW13GT	Mindestdicke ≥ 111 mm
	BW14RF, BW14RH	Mindestdicke ≥ 126 mm
- Nr. P-SAC 02/III-682	MW22RH	Mindestdicke ≥ 150 mm
	HW12RH, MW12RBRH, MW12RHRB	Mindestdicke ≥ 100 mm
	MW23RH	Mindestdicke ≥ 180 mm
- Nr. P-SAC 02/III-681	SW12	Mindestdicke ≥ 100 mm
	SW13, SW14	Mindestdicke ≥ 155 mm
- Nr. P-MPA-E-98-005	SW15	Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-3515/0519-MPA BS	SW16	Mindestdicke ≥ 150 mm
- Nr. P-3097/2123-MPA BS	SW17	Mindestdicke ≥ 112,5 mm
- Nr. P-3587/4036-MPA BS	SW18	Mindestdicke ≥ 111 mm

Wände

T 90-1-FSA "UT691" bzw. T 90-1-RS-FSA "UT691" bzw. T 90-1-FSA "US691" bzw.
T 90-1-RS-FSA "US691" bzw. T 90-2-FSA "UT692" bzw. T 90-2-RS-FSA "UT692" bzw.
T 90-2-FSA "US692" bzw. T 90-2-RS-FSA "US692"

Anlage 3

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden nachgewiesen.¹ Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Wände

Montagewände (Höhe ≤ 5m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - Feuerwiderstandsklasse F 90
Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse¹

- Nr. P-3912/6000-MPA BS	150.70	Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-MPA-E-99-047	450.81	Mindestdicke ≥ 140 mm
- Nr. P-3255/1459-MPA BS	450.90	Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-2100/740/15-MPA BS	450.95	Mindestdicke ≥ 142 mm
- Nr. P-3240/130/14-MPA BS	450.91	Mindestdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-3025/3165-MPA BS	1S31 H2O, 1S32 H2O, 1S33 H2O 1S34H2O	Mindestdicke ≥ 125 mm Mindestdicke ≥ 205 mm
- Nr. P-3035/257/14-MPA BS	1S35	Mindestdicke ≥ 145 mm
- Nr. P-SAC 02/III-512	1S31 A1	Mindestdicke ≥ 115 mm
- Nr. P-11-003478-PR01-IFT	B+M W 50/100 B+M W 75/125, AKP 75/125 B+M W 100/150	Mindestdicke ≥ 100 mm Mindestdicke ≥ 125 mm Mindestdicke ≥ 150 mm
- Nr. P-11-003479-PR01-IFT	B+M W 50+50/155 B+M W 75+75/205 B+M W 100+100/255 B+M W 75+75/205 Installationswand	Mindestdicke ≥ 155 mm Mindestdicke ≥ 205 mm Mindestdicke ≥ 255 mm Mindestdicke ≥ 205 mm Mindestdicke ≥ 160 mm

Montagewände (Höhe ≤ 5m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - Feuerwiderstandsklasse F 90
Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen¹

- Nr. Z-19.32-2163	1S31 1S32	Mindestdicke ≥ 95 mm Mindestdicke ≥ 150 mm
- Nr. Z-19.13-2032	K375, K376, K377	

Montagewände (Höhe ≤ 5m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - Feuerwiderstandsklasse F 120
Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-A - nachgewiesen durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis¹

Nr. P-SAC 02/III-512	1S41 A1	Mindestdicke ≥ 125 mm
----------------------	---------	-----------------------

Montagewände (Höhe ≤ 5m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - Feuerwiderstandsklasse F 180
Benennung (Kurzbezeichnung) F 180-A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse¹

- Nr. P-3255/1459-MPA BS	450.90	Mindestdicke ≥ 220 mm
- Nr. P-3240/130/14-MPA BS	450.92	Mindestdicke ≥ 188 mm

Wände

T 90-1-FSA "UT691" bzw. T 90-1-RS-FSA "UT691" bzw. T 90-1-FSA "US691" bzw.
T 90-1-RS-FSA "US691" bzw. T 90-2-FSA "UT692" bzw. T 90-2-RS-FSA "UT692" bzw.
T 90-2-FSA "US692" bzw. T 90-2-RS-FSA "US692"

Anlage 4

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen.¹ Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Bauteile

Montagewände (Höhe ≤ 5 m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-B - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse:

- Nr. P-MPA-E-01-023	160.10	Minstdicke ≥ 100 mm
- Nr. P-SAC 02/III-673	HW12RH, HW32RH	Minstdicke ≥ 160 mm
	HW11DD, HW12RF	Minstdicke ≥ 210 mm
	HW42RH	Minstdicke ≥ 178 mm
- Nr. P-SAC 02/III-691	HM31RF, HM31RH	Minstdicke ≥ 100 mm

bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse¹

- Nr. P-3067/071/12-MPA BS	K252, K253	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3186/4559-MPA BS	415	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3698/6989-MPA BS	415	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3738/7388-MPA BS	445	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3193/4629-MPA BS	445	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3802/8029-MPA BS	445	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3514/0509-MPA BS	ST71, ST72, ST73, ST74	nach statischem Nachweis

bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse¹

- Nr. P-3067/071/12-MPA BS	K252, K253	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3186/4559-MPA BS	415	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3698/6989-MPA BS	415	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3738/7388-MPA BS	445	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3193/4629-MPA BS	445	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3802/8029-MPA BS	445	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3514/0509-MPA BS	ST71, ST72, ST73, ST74	nach statischem Nachweis

bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 180 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 180-A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse¹

- Nr. P-3067/071/12-MPA BS	K252, K253	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3186/4559-MPA BS	415	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3698/6989-MPA BS	415	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3738/7388-MPA BS	445	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3193/4629-MPA BS	445	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3802/8029-MPA BS	445	nach statischem Nachweis
- Nr. P-3514/0509-MPA BS	ST71, ST72, ST73, ST74	nach statischem Nachweis

Bauteile

T 90-1-FSA "UT691" bzw. T 90-1-RS-FSA "UT691" bzw. T 90-1-FSA "US691" bzw.
T 90-1-RS-FSA "US691" bzw. T 90-2-FSA "UT692" bzw. T 90-2-RS-FSA "UT692" bzw.
T 90-2-FSA "US692" bzw. T 90-2-RS-FSA "US692"

Anlage 5

Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen - nach Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung - an nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen durchgeführt werden:

- Anbringung von Kontakten, z. B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können.
- Führung von Kabeln auf dem Türblatt (dies schließt eine Bohrung - $\varnothing \leq 10$ mm - von einer Türblattkante oder -oberfläche in die Schlosstasche ein).
- Austausch des Schlosses durch geeignetes, selbst verriegelndes Schloss mit Falle¹¹, sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut werden kann und Veränderungen am Schließblech und am Türblatt nicht erforderlich werden. Anzahl und Lage der Verriegelungspunkte müssen eingehalten werden.
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.
- Anschrauben oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerrhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z. B. Tritt- oder Kantenschutz.
- Anbringung von Schutzstangen, sofern geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind.
- Ergänzung von Z- und Stahleckzargen zu Stahlumfassungszargen.
- Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.
- Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von Feststellanlagen¹¹ an den im Türblatt vorhandenen Befestigungspunkten.

Bei Renovierung (Sanierung) vorhandener Feuerschutztüren dürfen die Stahlzargen dieser Türen - sofern sie ausreichend fest verankert sind - eingebaut bleiben. Die Zargen der neu einzubauenden Feuerschutztüren dürfen an den vorhandenen Zargen - ggf. über entsprechende Verbindungsteile - befestigt werden. Die neuen Zargen müssen die alten, verbleibenden Zargen vollständig umfassen. Hohlräume zwischen den Zargen bzw. zwischen Zarge und Wand sind mit Mörtel oder geeigneten nichtbrennbaren mineralischen Materialien, z. B. Gipskarton- und Kalziumsilikatplatten, auszufüllen.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

¹¹ mit (allgemeinem) bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis

Zulässige Änderungen und Ergänzungen

T 90-1-FSA "UT691" bzw. T 90-1-RS-FSA "UT691" bzw. T 90-1-FSA "US691" bzw.
T 90-1-RS-FSA "US691" bzw. T 90-2-FSA "UT692" bzw. T 90-2-RS-FSA "UT692" bzw.
T 90-2-FSA "US692" bzw. T 90-2-RS-FSA "US692"

Anlage 6

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss** / die **Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:.

.....
.....

Bauvorhaben:

.....
.....

Zeitraum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses / der Feuerschutzabschlüsse:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.20-2145 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung / Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

T 90-1-FSA "UT691" bzw. T 90-1-RS-FSA "UT691" bzw. T 90-1-FSA "US691" bzw.
T 90-1-RS-FSA "US691" bzw. T 90-2-FSA "UT692" bzw. T 90-2-RS-FSA "UT692" bzw.
T 90-2-FSA "US692" bzw. T 90-2-RS-FSA "US692"

Anlage 7